



Satzung

Präambel

Das Herz des FC Blau-Weiß Leipzig e. V. sind ambitionierter Breitensport- und Straßenfußball. Wir vermitteln spielerisch grundlegende Werte des Zusammenlebens, schaffen unseren Spielern ein Zuhause, Orientierung und Perspektiven. Wir sind eine Familie – wir leben aktiv die Gemeinschaft. Unsere Werte sind Respekt, Verantwortung, Offenheit, Leidenschaft und Zusammenhalt. Bei uns findet jeder Sportler eine Heimat, egal aus welchem Land und aus welcher sozialen Schicht er kommt.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 18.06.1990 gegründete Verein führt den Namen FC Blau-Weiß Leipzig e. V. und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig unter der Nr. 375 eingetragen.
- (2) Der Verein steht in der Tradition seiner Vorgänger VfK Blau-Weiß Leipzig 1892, Verein für Turnen und Bewegungsspiele Leipzig und Leipzig United F.C.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Leipzig.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Zweck wird insbesondere unmittelbar selbst verwirklicht durch:
 1. Nutzung geeigneter Sportanlagen, die Förderung sportlicher Übungen und Ausbildung sowie eines regelmäßigen Trainings- und Wettkampfbetriebs mit leistungsorientiertem Ansatz;
 2. Aus- und Weiterbildung sowie Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern;
 3. Angebote im Straßenfußball, um insbesondere Kinder und Jugendliche für den Sport zu begeistern.
- (3) Im Verein werden in rechtlich unselbständigen Abteilungen die Sportarten Fußball, Kraftsport, Aerobic und Wandern im Breitensport betrieben. Es können auf Beschluss der Mitgliederversammlung weitere Abteilungen gegründet oder aufgelöst werden. Die Abteilungen werden von den Mitgliedern gebildet, die die jeweilige Sportart im Verein ausüben. Mitglieder können mehreren Abteilungen angehören.

- (4) Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Der Verein lehnt extremistische, rassistische und fremdenfeindliche Bestrebungen und Verhaltensweisen ab.
- (5) Der Verein fördert auf sportlichem Gebiet die durch Fairness und gegenseitige Achtung geprägte, körperliche, soziale und charakterliche Entwicklung seiner Mitglieder. Dazu gehört auch die Integration von wirtschaftlich Benachteiligten und von Menschen mit Migrationshintergrund in das Vereinsleben.
- (6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (7) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereines dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein ist Mitglied des Landessportbund Sachsen e. V. sowie der für die einzelnen wettkampfmäßig betriebenen Sportarten zuständigen Bundes-, Regional-, Landes-, Bezirks-, Kreis- und/oder Stadtverbände.
- (2) Für alle innerhalb des Vereins wettkampfmäßig betriebenen Sportarten unterwerfen sich der Verein und dessen Mitglieder den Satzungen, den Statuten, den Ordnungen und Durchführungsbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung der jeweils zuständigen Bundes-, Regional-, Landes-, Bezirks-, Kreis- und/oder Stadtverbände und erkennen diese als unmittelbar verbindlich an. Die Anerkennung erstreckt sich auch auf die Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe und Verbandsbeauftragten gegenüber dem Verein und dessen Mitgliedern. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes behält sich der Verein bei Streitfragen jedoch vor.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins aktiv unterstützt.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Verein. Mit der Einreichung des Aufnahmeantrages erkennt der Bewerber die Satzung sowie alle sonstigen Ordnungen, Vorschriften und Beschlüsse des Vereins an.
- (3) Mitglieder sind aktive und passive Mitglieder, außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- (4) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht. Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen. Ehrenmitglieder werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.

- (5) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.
- (6) Die Mitgliedschaft endet
 1. durch Tod oder Auflösung einer juristischen Person;
 2. durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum 30.06. oder 31.12. des Jahres mitzuteilen ist. Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen einem vorzeitigen Austritt nach schriftlicher Anfrage durch das Mitglied gewähren;
 3. durch förmliche Ausschließung, die durch Beschluss des Vorstandes erfolgen kann, wenn das Mitglied gegen Ziele oder Interessen des Vereins in erheblichem Maße oder wiederholt verstoßen hat.
 4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied mitzuteilen.
- (7) Mitglieder, deren Mitgliedschaft zu löschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft schriftlich geltend gemacht werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und -umlagen

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können zusätzlich Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Darüber hinaus kann der Vorstand in begründeten Fällen Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (2) Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Erhaltung der Vereinsanlagen festgelegten Arbeitsstunden zu leisten. Im Falle der Nichtleistung sind von den Mitgliedern festgesetzte Stundenvergütungen zu erbringen. Für die Festsetzung der Arbeitsstunden sowie der ersatzweisen Stundenvergütung ist der Vorstand zuständig.
- (4) Der Vorstand kann durch Beschluss Familienbeiträge festsetzen. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahrs und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt.
- (5) Alle Personen, die ein Satzungsamt des Vereins ehrenamtlich bekleiden, sind für die Dauer der Amtsperiode bzw. der Bestellung beitragsfrei. Alle ehrenamtlich Tätigen des Vereins, die für ihre Tätigkeit im Verein eine Vergütung oder Aufwandsentschädigung erhalten, sind von der Beitragspflicht ebenfalls freigestellt.
- (6) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.

- (7) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (8) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand;

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr abzuhalten. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung über die Vereinshomepage mit der Internetadresse <http://www.blau-weiss-leipzig.de> einberufen.
- (2) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- (3) Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung. Jedes Mitglied kann seine Ergänzungen zur Tagesordnung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich (per E-Mail oder Brief) beantragen. Ob diese Ergänzung vorgenommen wird, bestimmt die einfache Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen in der Mitgliederversammlung. Über die Zulassung von Ergänzungswünschen, die der Vorstand erst später als eine Woche vor der Versammlung erhält, beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Sie muss spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrages tagen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen und beginnt am Folgetag der Absendung des Einladungsschreibens.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes oder einem vom Vorstand bestellten Vertreter geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (6) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen, wenn die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung dem zustimmt.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
- (9) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

- (10) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (11) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, sind mit dem zuständigen Finanzamt vorab abzustimmen.
- (12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.
- (13) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
1. die Bestellung, Entlastung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
 2. Entgegennahme der Kassenprüfberichte;
 3. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
 4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über die Auflösung oder Fusion des Vereins; 5. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 6. Wahl der Kassenprüfer.
- (14) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 8 Vorstand

- (1) Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei und maximal sieben Mitgliedern. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Er wählt aus seinen Reihen einen 1. Vorsitzenden und einen 2. Vorsitzenden.
- (3) Den Vorstandsmitgliedern werden angemessene Auslagen gem. § 670 BGB erstattet. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG oder auf der Grundlage eines Dienst- und/ oder Werkvertrages gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung ausgeübt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.
- (4) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter im Sinn des § 30 BGB bestellen. Die Abberufung erfolgt durch Vorstandsbeschluss.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.
- (6) Der Verein kann zur Erledigung seiner Aufgaben, soweit es die wirtschaftlichen Verhältnisse zulassen, Hilfspersonen auch gegen Entgelt, beschäftigen und die Erledigung der Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, insbesondere obliegt ihm:

1. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
4. Führen der Bücher und Erstellung eines Jahresberichtes;
5. Entscheidung über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des Vereins;
6. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
7. Beschlussfassung über Vereinsordnungen;

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- (2) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Einladung der Vorstandsmitglieder zu den Vorstandssitzungen erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens sieben Tagen.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. Im Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse sind im Protokoll der folgenden Vorstandssitzung gemäß Abs. 3 schriftlich zu protokollieren.
- (3) Über Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten soll.

§ 12 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung durch den Vorstand beauftragen.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

§ 13 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen geben. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist der Vorstand zuständig.
- (2) Die Abteilungen können Abteilungsordnungen beschließen, die der Genehmigung des Vorstands bedürfen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 14 Auflösung und Verschmelzung des Vereins

- (1) Beschlüsse über die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins fasst die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, sind – soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt – der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Sachsen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Im Falle einer Verschmelzung mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden, steuerbegünstigten Verein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - g) Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

- (5) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 20.06.2017 beschlossen und in den Mitgliederversammlungen vom 30.04.2019, 25.10.2021 und 11.10.2022 geändert. Die Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.